

Beschluss Nr. 300/2022

Schwyz, 5. April 2022 / ju

Motion M 15/21: IPV: Der Kanton übernimmt 100 % der Prämienverbilligung

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 3. Dezember 2021 haben Kantonsrat Sacha Burgert und fünf Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Gemäss § 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 19. September 2007 (EG KVG, SRSZ 361.100) sind bisher die nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu zwei Fünftel durch die Gemeinden zu finanzieren. Die Beiträge der Gemeinden werden nach der Einwohnerzahl berechnet.

Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt, dass in einer grossen Mehrheit der übrigen Kantone die Gemeinden keine Beiträge an diese Prämienverbilligung zu leisten haben. Auch in unserem Kanton haben die Gemeinden weder einen Einfluss auf die Entwicklung der Krankenkassenprämien, noch einen Einfluss auf die Anspruchsgruppe der Bevölkerung. Die den Gemeinden aufgebürdete finanzielle Beteiligung widerspricht daher grundlegend dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz. Der aktuelle Kostenverteiler führt zu einer nicht beeinflussbaren Belastung und speziell bei grossen, ressourcenschwachen Gemeinden sogar zu einer spürbaren Verstärkung der Überlastung der Gemeindegassen. Die jährliche Rechnungsstellung des Kantons für die Mitfinanzierung der IPV an die Gemeinden ist ein empfindlicher Abfluss von Finanzmitteln, welche sie für die Bewältigung der eigenen Aufgaben dringend brauchen.

Antrag: Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, dem Kantonsrat die Anpassung des Einführungsgesetzes mit der Streichung des Absatz 2 im § 13 vorzulegen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Entstehung des geltenden Kostenteilers bei der IPV

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen («NFA») wurde auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Die Einführung der «NFA» 2008 und die damit einhergehenden Aufgaben- und Lastenverteilungen brachten in der Vorbereitung verschiedene Anpassungen des kantonalen Rechts mit sich. Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz über die Umsetzung der «NFA» im Kanton Schwyz abgestimmt. Der Kantonsratsbeschluss für die Umsetzung der «NFA» wurde vom Volk deutlich angenommen – und damit auch der heute geltenden Kostenteiler zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei der IPV. Da die Gemeinden in anderen Bereichen deutlich entlastet wurden, sollten sie bei der IPV neu zwei Fünftel (40 %) – statt wie vorher ein Drittel (33.3 %) – der nicht vom Bund ausgeglichenen Aufwendungen des Kantons tragen.

2.2 Beurteilung Prinzip der fiskalischen Äquivalenz

Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz beschreibt den Zustand, wenn der profitierende Personenkreis einer Leistung ebenfalls über die Leistung entscheidet sowie die Kosten dafür trägt. Die Motionäre bemängeln, dass das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz bei der Prämienverbilligung verletzt werde. Aus Sicht des Regierungsrates ist vorderhand nicht als gegeben anzunehmen, dass der fiskalischen Äquivalenz bei einer vollständigen Kostenübernahme durch den Kanton besser Rechnung getragen wird. Bei einer Aufteilung nach Einwohnerzahlen haben Gemeinden mit einer hohen Einwohnerzahl grundsätzlich eine höhere Beteiligung zu leisten, verursachen jedoch im Schnitt auch höhere IPV-Kosten. Bei einer Finanzierung durch den Kanton würde indirekt eine Beteiligung nach Steuerkraft resultieren, womit der Personenkreis von Nutzniessenden und Kostenträgern potenziell stärker auseinanderfällt.

2.3 Bestehender Auftrag zur Anpassung bzw. Abschaffung des indirekten Finanzausgleichs

Der Regierungsrat hat im Bericht «Finanzen 2020» bereits festgehalten, dass Kostenverteiler nach Einwohnerzahl ebenfalls gewisse Problemstellungen mit sich bringen können. Insofern ist eine Überprüfung der Finanzierungsstruktur angebracht. Dabei ist jedoch auf die vom Kantonsrat am 26. Mai 2021 mit 80 zu 14 Stimmen erheblich erklärte Motion M 13/20 «Anreizbasierter, fairer und zeitgemässer innerkantonaler Finanzausgleich» und den RRB Nr. 255/2021 zu verweisen. Mit der Erheblicherklärung der Motion hat der Regierungsrat den Auftrag erhalten, eine Vorlage zur Anpassung bzw. Abschaffung der sieben Bereiche des indirekten Finanzausgleichs (darunter die IPV) auszuarbeiten. In seiner Stellungnahme zur Motion M 13/20 führte der Regierungsrat aus, dass eine vorschnelle Aufhebung des sogenannten indirekten Finanzausgleichs ausser Frage steht. Die bestehenden Strukturen sind von austarierten politischen Entscheidungen geprägt, verfügen über vielfältige Interdependenzen und sind gezielt auf die verschiedenen föderalen Strukturen ausgerichtet.

2.4 Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erachtet eine fundierte Aufgabenüberprüfung als zwingende Voraussetzung für Anpassungen im indirekten Finanzausgleich. Mit RRB Nr. 255/2021 hielt der Regierungsrat des Weiteren fest, dass der Umsetzung eine stabile gesetzliche Basis einzuräumen sei. Vorauseilende Einzelmassnahmen verunmöglichen eine kohärente Evaluation des indirekten Finanzausgleichs. Die vorliegende Motion stellt offensichtlich eine derartige Einzelmassnahme dar. Zudem ist die Motion M 15/21 abschliessend formuliert und lässt keine andere Lösung als die Streichung des entsprechenden Absatzes zu. Die Motion übersteuert dadurch den bereits durch den Kantonsrat erteilten Auftrag zur Überprüfung des indirekten Finanzausgleichs. Die Arbeiten zur Umsetzung

der Motion M 13/20 laufen. Der Regierungsrat wird dazu eine konsistente und zielführende Vorlage erarbeiten, die Finanzierung der Prämienverbilligung ist in diesem Rahmen zu diskutieren. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion M 15/21 in ein Postulat umzuwandeln und im Hinblick auf die entstehende Gesamtschau erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 15/21 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Departement des Innern.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber